

II.

Zu dem Gesetzentwurfe unter

C.

Es trifft der Vorwurf, daß das Lehnswesen unter den jetzigen Verhältnissen unnöthige Formalitäten in seinem Gefolge habe, ganz besonders die Erneuerung der Mitbelehnung. Auch ist ein Mitbelehnter einer Versäumnis an der Erneuerung der Lehn weit mehr ausgesetzt als der Hauptvasall, denn wenn er abwesend ist, oder in keiner genauen Verbindung mit dem Hauptvasallen steht, und so von dessen Ableben keine Kunde erhält, da zumal besondere Aufforderungen an den Mitbelehnten zur Erneuerung der Mitbelehnung von dem Lehnhof nie erlassen werden, auch nicht füglich erlassen werden können, weil der Aufenthalt des Mitbelehnten auch oft dem Lehnhof nicht bekannt ist; so werden von ihm oft ohne sein geringstes Verschulden Lehnsversäumnisse verhängen. Aus diesen Gründen beantragt die Ständeversammlung die Aufhebung der bereits in der Oberlausitz nicht bestehenden Verbindlichkeit zur Erneuerung der Mitbelehnung bei Veränderungsfällen, die sich in der Person des Hauptvasallen zutragen, und empfiehlt die Aufnahme folgendes neuen §. nach dem §. 1. des Gesetzentwurfs:

„Die Erneuerung der Mitbelehnung findet bei Veränderungen, die sich in der Person des Hauptvasallen ereignen, künftig nicht weiter statt.“

N^o 111.

Decret an die Stände.

Die Organisation der untern Medicinalbehörden betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer, am 6. März 1834.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben in einer planmäßigen Organisation der untern Medicinalbehörden und in der Ausmittelung wenigstens nothdürftig genügender Besoldungen für dieselben eins der dringendern Landesbedürfnisse erkannt und deshalb den hier unter A. beiliegenden Gesetzentwurf bearbeiten lassen, welcher